

**MOTION**  
**von Grossrat (Suppl.) Anton Lauber, CSPO, und Mitunterzeichnenden betreffend**  
**Feuerwehr – Ersatzabgabe (16.11.2011) 2.198**

Im Gesetz zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 wird in Kapitel 5 "Feuerwehrdienstleistungen" der Artikel 23 Absatz 2 wie folgt beschrieben: "Die Ersatzabgabe ist nach Massgabe des Einkommens und Vermögens der Pflichtigen zu staffeln, darf 100 Franken pro Jahr und Person nicht übersteigen und ist in einem vereinfachten Veranlagungsverfahren festzulegen".

Dieser Artikel wurde zu einem Zeitpunkt festgelegt, an welchem die Rekrutierung von Freiwilligen für die Ortsfeuerwehren wesentlich weniger Probleme darstellte. In den vergangenen Jahren wurde dies zusehends zum Problem für die Ortsfeuerwehren. Immer weniger junge Leute nehmen die Verantwortung wahr, sich freiwillig an den öffentlichen Diensten zu beteiligen. Die maximale Höhe der Ersatzabgabe von 100 Franken macht die ganze Angelegenheit auch nicht einfacher.

Die Teilnehmerzahlen der Feuerwehren sind rückläufig, obwohl grosse Anstrengungen unternommen werden. Bei Ereignissen, an welchem Zivilschutz und Feuerwehr im Einsatz sind, wird dies noch mehr zur Belastung für die Feuerwehr, da diese meistens primäre Interventionsstelle ist und die Personen zum Zivilschutz abgezogen werden. Am stärksten sind vor allem die Seitentäler und entferntere Agglomerationen betroffen.

Aufgrund der teilweisen langen Anreisezeiten von Stützpunktfeuerwehren ist es von grosser Wichtigkeit, dass genügend Personal rekrutiert werden kann.

Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, soll die jährliche Ersatzabgabe erhöht werden und zwar wie folgt:

- 20. – 30. Altersjahr: 500 Franken
- 30. – 40. Altersjahr: 250 Franken
- 40 – 50. Altersjahr: 100 Franken.

Sitten, den 16. November 2011  
(09.50 Uhr)

Anton Lauber, Grossrat (Suppl.), CSPO  
und Mitunterzeichnende